

# RS Vwgh 2002/9/17 2000/01/0138

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.09.2002

## Index

41/01 Sicherheitsrecht

## Norm

SPG 1991 §31 Abs1;

SPG RichtlinienV 1993 §5 Abs1;

## Rechtssatz

Die Einvernahme eines einer strafbaren Handlung Verdächtigen erfolgt zweifellos in Erfüllung der Aufgaben der Sicherheitsbehörden. Wird ein Verdächtiger von einem Beamten der Sicherheitsbehörde einvernommen und mischt sich "ein Uniformierter mit Zwischenfragen in die niederschriftliche Einvernahme" ein bzw. macht der Uniformierte Bemerkungen zu dem den Gegenstand der Einvernahme bildenden Sachverhalt, kann nicht davon gesprochen werden, dass nur der vernehmende Beamte "einschreitet". Ausgehend vom Zweck der Richtlinien hat sich auch ein zweiter Beamter, der zwar die Einvernahme nicht führend vornimmt, aber sich mit die Sache betreffenden Äußerungen an den Vernommenen richtet, an diese zu halten.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2000010138.X03

## Im RIS seit

29.11.2002

## Zuletzt aktualisiert am

21.03.2018

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)